

**Bundesverfassungsgericht**

**Verfassungsbeschwerden gegen niedersächsische Kostendämpfungspauschale ohne Erfolg**

Das Beamtenrecht des Landes Niedersachsen sah für die Jahre 1999, 2000 und 2001 jährliche Pauschalabschläge bei der Gewährung von Beihilfeleistungen vor. Diese betragen - je nach Besoldungsgruppe des Beamten - zwischen 200,- DM und 1.000,- DM im Kalenderjahr. Die gegen die "Kostendämpfungspauschale" gerichteten Verfassungsbeschwerden mehrerer Beamter und Pensionäre wurden von der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Dem Nichtannahmebeschluss liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Nach der gesetzlichen Konzeption ergänzt die Beihilfe die Eigenvorsorge des Beamten. Sie deckt nur einen Teil der aus Anlass von Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Aufwendungen des Beamten ab. Für den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil der Aufwendungen hat der Beamte selbst Vorsorge zu treffen. Hierfür stellt der

Besoldungsgesetzgeber dem Beamten einen Alimentationsanteil zur Verfügung. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet von Verfassungswegen, die für die Krankheitsvorsorge erforderlichen Kosten bei der Bezügebemessung zu berücksichtigen. Die beamtenrechtliche Alimentation wäre nicht mehr ausreichend, wenn die zur Abwendung von krankheitsbedingten Belastungen aufzubringenden Kosten einen solchen Umfang erreichten, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet wäre. Die mit den Abschlägen der Kostendämpfungspauschale verbundene Verteuerung der vom Beamten aufzubringenden Krankheitskosten erreicht für sich genommen jedoch nicht ein Ausmaß, das den Schluss zuließe, der Gesetzgeber unterschreite bereits hierdurch die Mindestanforderungen der verfassungsrechtlich verbürgten Alimentation.

Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 1715/03; 2 BvR 1716/03; 2 BvR 1717/03 –

**Fortbildungsseminar**

**„Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der ZPO“**

17. bis 20. Oktober 2007 in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

**Ein Bericht von Julia Mägdefrau, Rechtspflegerin Amtsgericht Winsen (Luhe) und Christina Unsinn, Rechtspflegerin Amtsgericht Stade**

Auch in diesem Jahr lud der Förderverein für Rechtsreform und Rechtsfortbildung e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein- Westfalen drei Mitglieder des VdR zu einem bundesweiten Fortbildungsseminar unter der Leitung des Oberamtsanwaltes a.D. Günter Reiß nach Bad Münstereifel ein.

Die Möglichkeit, an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch teilnehmen zu können, sowie das bekanntermaßen hohe Niveau, die hervorragende Leitung und die Organisation der bisherigen Seminare sorgten für großen Zuspruch unter den Zwangsvollstreckungsrechtspflegern.

Auf der Tagesordnung waren insbesondere Themen zu finden, die bereits in der Praxis kontroverse Diskussionen und Lösungsansätze hervorgebracht haben. Auch die bevorstehende Reform des Kontopfändungsschutzes, sowie erste Erfahrungen mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.03.2007 ließen ein fundiertes Seminar, moderiert von Dipl.-Rpfl. Thomas Schmidt, FHR Bad Münstereifel, erwarten.

Bereits der erste Beitrag „Unterhaltspfändung in der Praxis“

des Referenten RiOLG Hans Joachim Wolf, OLG Köln, traf den Nerv aller Anwesenden und löste eine lebhafte Diskussion aus. Insbesondere wurde erörtert, inwieweit die pauschale Festsetzung des pfandfreien Betrages nach § 850 d ZPO dem Einzelfall gerecht wird. Nach diesem gelungenen Einstieg stellte der Direktor des AG Monschau und Fachbe-

**Allen Kolleginnen und Kollegen  
sowie den Leserinnen und Lesern  
der Rechtspfleger-Information  
wünschen wir ein gesundes und  
erfolgreiches Jahr 2008**

**Der Vorstand**

Teubert-Soehring	Schröder	Georges
Trauernicht	Bornemann	Dietrich
Germer-Paezold	Krause	Thömen

reichsleiter der Gerichtsvollzieherausbildung in Nordrhein-Westfalen Rainer Harnacke die Schnittstelle in der Zusammenarbeit zwischen Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher dar und sensibilisierte somit die Teilnehmer für mögliche Fehlerquellen, beispielsweise in der funktionellen Zuständigkeit beider Vollstreckungsorgane .

Allein die Formulierung des nächsten Themas „Kontoschutz nach § 850 k ZPO - effektive Hilfe oder unnötige Arbeit ?“ und die sich hieraus ergebende hitzige Diskussion unter der Leitung des Referenten Markus Schübeler, Rechtspfleger beim Amtsgericht Paderborn, ließ erkennen, wie sehr eine Reform des Kontopfändungsschutzes in der Praxis erwünscht ist. In den Reihen der Anwesenden, von denen sich einige auch bereits zum Referentenentwurf kritisch geäußert hatten, wurde rege prognostiziert: Inwiefern werden die Gerichte durch das „P-Konto“ tatsächlich entlastet? Wie werden die Kreditinstitute die Reform wohl umsetzen? Wie kann eine klare Linie bezüglich der teilweisen Doppelzuständigkeit und der verschiedenen Girokontotypen geschaffen werden? Es bot sich genug Material für ein weiteres Seminar.

Auch das Referat des Prof. Dr. Peter Metzen, Fachbereichsleiter Rechtspflege an der FHR NRW, das sich mit der Verzahnung von Gesamt- und Einzelvollstreckung befasste, sorgte für eine rege Aussprache bezüglich der praktischen



Anwendung des § 89 InsO. Es stellte sich heraus, dass wir niedersächsischen Rechtspfleger durch die Anwendung des Fachmoduls EUREKA-VOLL bestmöglich über die Insolvenzeröffnung eines Schuldners informiert werden und Verstöße gegen das Einzelzwangsvollstreckungsverbot somit stets vermieden werden können. Eine derartige zentrale Datenbank, bzw. eine vergleichbare IT-Unterstützung ist in vielen Bundesländern nicht gegeben. Man kann nur erahnen, welcher zusätzliche Arbeitsaufwand durch die Bearbeitung der sich hieraus ergebenden Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO entsteht.

Umso dankbarer waren die Teilnehmer für die Einführung in die Arbeit mit einer vergleichbaren Software, die von Moderator Thomas Schmidt, zugleich Projektleiter für Mobilienvollstreckungssoftware in Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung gestellt wurde.

Abgerundet wurde das Seminar durch Übungsmöglichkeiten am PC sowie durch ein umfangreiches Handout mit vielen Übersichten und Rechtsprechungshinweisen der jeweiligen Referenten. Die Teilnahme an dieser jährlich stattfindenden bundesweiten Fortbildungsveranstaltung ist unbedingt empfehlenswert und man kann gespannt sein, welche Rechtsproblematik im kommenden Jahr auf der Tagesordnung stehen wird.

## Aus der Abteilung Hildesheim

Von großem Interesse waren auf der Abteilungsversammlung am 01.11.2007 die Ausführungen des Personaldezernenten des Landgerichts Hildesheim: Kollege JOAR Bucksch wies darauf hin, dass von diesem Jahr an nur noch die PEBB§Y-Zahlen für die Personalbedarfsberechnung herangezogen werden und keine Vergleichsberechnungen zu den alten Pensenzahlen mehr durchgeführt werden. Da die PEBB§Y-Zahlen ausschließlich dazu dienen, für den Haushalt des Landes den Bedarf an Justizbediensteten festzustellen und die gleichmäßige Personalausstattung der Gerichte zu sichern, sind die PEBB§Y-Zahlen auch verlässlich genug. Diese Zahlen sollen nicht dazu dienen, die Belastung des einzelnen Mitarbeiters festzustellen. Es erfolgen allerdings Nacherhebungen zu den Bereichen Grundbuch, Insolvenz und Register. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Vom Vorstand des VdR berichtete die Kollegin Teubert-Soehring und die Kollegen Trauernicht, Georges und Schröder über die aktuelle Verbandspolitik.

Die Vorsitzenden Teubert-Soehring appellierte an die Kolleginnen und Kollegen, sich für die Bildung von Rechtspflegerpräsidien einzusetzen.

Da die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger selbst die Be-

lastungen oft besser beurteilen können, ist ein Rechtspflegerpräsidium eher geeignet, einen gerechten Ausgleich zu schaffen und die Eigenverantwortung zu stärken. Die Bildung der Präsidien wurde im Übrigen auch durch die Oberlandesgerichte unterstützt.

Es gibt verschiedene Modelle von Rechtspflegerpräsidien, die an verschiedenen Gerichten des Landes Niedersachsen bereits erprobt werden. Bewährt hat sich dabei das Modell nach dem GVG, das zum Beispiel beim Amtsgericht Osnabrück durchgeführt wird.

Hinsichtlich des neuen Beurteilungssystems ist die Skepsis des Verbandes geblieben. Es ist allenthalben große Kritik vorhanden. Das Justizministerium will jedoch mindestens einen Durchgang an dem neuen System festhalten.

### Personalratswahlen

2. April 2008

Liste Verband der Rechtspfleger wählen!

Nur gemeinsam sind wir stark!

**Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Gaußstraße 6, 31787 Hameln**  
Verantwortlich für den Inhalt:

**Vorsitzende:**

Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

**Redaktion:**

Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

**Geschäftsführer:**

Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

**Schatzmeister:**

Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402

**Büro Berlin:**

Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

**Onlineadressen:**

Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; E-Mail: [info@rechtspfleger.net](mailto:info@rechtspfleger.net)

**Druck:**

Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/91539 – [www.druckereischmidt.de](http://www.druckereischmidt.de)